

Der Rechtsanwalt als Spielervermittler.

Die Tätigkeit der Spielervermittlung kann verbandsrechtlich nicht nur von einem Nicht-Rechtsanwalt, sondern auch von einem Rechtsanwalt durchgeführt werden.

Dies ergibt sich insbesondere aus der Bestimmung des § 4 Abs. 2 ÖFB-Reglement für Spielervermittler nF. Im Rahmen dieses Beitrags sollte nun überprüft werden, welchen standesrechtlichen Beschränkungen der Rechtsanwalt, der Agenden der Spielervermittlung führt, dabei unterliegt. Dadurch, dass im Bereich der Spielervermittlung in der Praxis wenige Rechtsanwälte tätig sind, gilt das Problem einer Doppelvertretung nicht als besonders virulent. Sollte aber ein Rechtsanwalt, der im Rahmen der Vertragsverhandlungen mit dem Verein nur den Spieler vertreten hat, im Rahmen einem arbeitsrechtlichen Rechtsstreit zwischen dem Spieler und dem Verein kommen, so würde dann eine unzulässige Doppelvertretung vorliegen, wenn der Rechtsanwalt im Rahmen des verbandsrechtlichen Schlichtungsverfahrens bzw. Verfahrens vor dem ordentlichen Gericht, nämlich Arbeits- und Sozialgericht, die rechtlichen Interessen des Vereines vertreten würde.

Das ÖFB-Reglement für Spie-

lervermittler gelangt für den Rechtsanwalt als Spielervermittler nicht zur Anwendung. Dies ergibt sich insbesondere aus der Bestimmung des § 4 Abs. 2 ÖFB-Reglement für Spielervermittler nF, wonach ein nach den in seinem Wohnsitzland geltenden Vorschriften rechtmäßig zugelassener Rechtsanwalt einen Spieler oder Verein bei der Verhandlung über einen Transfer oder einen Arbeitsvertrag sowie beim Abschluss eines solchen vertreten darf, ohne über die Spielervermittler-Lizenz des ÖFB verfügen zu müssen.

Die Rsp des OGH übersieht mE dann, wenn sie zur Auffassung gelangt, dass dem Rechtsanwalt für eine Vermittlungstätigkeit kein Honorar, sondern nur eine Provision zukommen würde, ganz eindeutig die standesrechtlichen Vorschriften für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes, in concreto die Bestimmung des § 51 RL-BA. Aus der Verwendung der Begriffe der Vertretung und Interessenswahrnehmung in § 10 lit. b bis d leg cit könnte nämlich der Schluss gezogen werden, dass bei Abschluss eines Vermittlungsvertrages zwischen einem Rechtsanwalt und einem Spieler bzw. Verein die anwaltliche Tätigkeit keine untergeordnete Rolle mehr spielt, sodass der Rechtsanwalt als Spielervermittler einen Anspruch auf Abrechnung nach dem RATG, AHK oder NTG besitzt.

Die Beantwortung dieser Abgrenzungsfrage, nämlich ob im Rahmen der Spielervermittlung entweder die Tätigkeit der Vermittlung oder die der Vertretung bzw. Inter-

senwahrnehmung überwiegt, ist nicht einfach. ME ist jedoch davon auszugehen, dass bei der Haupttätigkeit eines Spielervermittlers, nämlich des Aushandelns der Vertragskonditionen für den Spieler, die Vermittlungstätigkeit ganz klar überwiegt, sodass schon diese schon alleine aus diesem Grunde keine Tätigkeit der berufsmäßigen Parteienvertretung iSd § 8 Abs. 1 RAO vorliegen kann. Im Rahmen der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Österreich ist mir lediglich eine Rechtssache bekannt, in dem die Honorarforderung eines auch als Spielervermittler tätigen Rechtsanwaltes gegenüber einem Spieler behandelt wurde. Im Rahmen dieses Urteils, welches unveröffentlicht ist, entschied das Erstgericht, dass ein qualifizierter Berater, nämlich ein Rechtsanwalt, gegenüber einem Spieler keine Honorare verlangen darf, die mit einem Prozentsatz einer zu erzielenden Summe oder eines zu erzielenden Gehalts bemessen sind. Interessant ist in diesem Zusammenhang auch die Inkompatibilitätsbestimmung des § 20 RAO. Ein Rechtsanwalt, der zugleich als Spielervermittler tätig ist, würde nur dann nicht gegen die Bestimmung des § 20 lit c leg cit verstoßen würden, wenn er seine einzelnen Klienten nicht unmittelbar „betreuen“ würde. Sobald er jedoch über einen Mitarbeiter verfügt, der für den Rechtsanwalt die „Betreuung“ der Spieler übernimmt und der Rechtsanwalt selbst nur die Gesamtverantwortung trägt, so ergeben sich mE keinerlei Probleme bei der gleichzeitigen Ausübung des Anwaltsberufes und der Tä-



Mag. Dr. Johannes Reisinger, ist RAA mit den Spezialgebieten nationales und internationales Sportrecht. Davor war er als Leiter der Rechtsabteilung der Österreichischen Fußball-Bundesliga tätig.

tigkeit der Spielervermittlung. Ein Verstoß gegen die Bestimmung des § 9 Abs. 1 S 1 leg cit könnte insbesondere auch dann vorliegen, wenn der Rechtsanwalt hauptsächlich im Bereich der Spielervermittlung tätig ist, jedoch bei den wenigen reinen Anwaltsmandaten die die ihm obliegende Sorgfalt anwendet. Würde dem Rechtsanwalt somit durch seine ausfüllende Tätigkeit in der Spielervermittlung eine Versäumung einer Notfrist im Rahmen der Einbringung eines Rechtsmittels unterlaufen, so würde sich daraus ein Verstoß gegen die Bestimmung des § 9 Abs. 1 S 1 leg cit ergeben. Der Rechtsanwalt unterliegt nämlich dem Sorgfaltsmaßstabe des § 1299 ABGB.

Die Vertragserrichtung bzw. Gestaltung durch einen Rechtsspezialisten auf dem Gebiet des Sportrechts ist im Rahmen der Abwicklung eines Transfers eines Spielers unabdingbare Voraussetzung für die Schaffung von Rechtssicherheit für den Spieler. Durch unglückliche bzw. ungünstige Vertragskonstellationen, die vielfach von unqualifizierten Spielervermittlern geschaffen werden, kann vielmehr sogar die sportliche Entwicklung des Spielers beeinträchtigt werden. Aus diesem Grunde wäre somit eine vermehrte Tätigkeit von Rechtsanwälten im Bereich der Spielervermittlung besonders wünschenswert.

Ist ein Rechtsanwalt im Bereich der Spielervermittlung tätig, so betreibt er eine Tätigkeit der Arbeitsvermittlung.